



## Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt I - 22021 Hamburg

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Hamburg  
Postfach 11 35 32  
20435 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt I  
Servicezentrum

Schloßgarten 9  
22041 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 81 - 32 32 Zentrale - 0  
Telefax 040 - 42790 - 5480  
E-Mail Kundenservice-WBZ-  
1@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau Angela Sengelmann  
Zimmer Foyer  
Telefon 040 - 4 28 81 - 32 32  
Telefax 040 - 427 90 - 54 80

GZ.: W/WBZI/00071/2011

Hamburg, den 7. Januar 2011

### ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird der ErlaubnisinhaberIn

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Hamburg, Postfach 11 35 32, 20435 Hamburg  
Fax: 040/ 537997209

vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wegeflächen gemäß Hamburgisches Wegegesez (HWG) erteilt.

Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist:

Polizeikommissariat 38, Scharbeutzer Straße 15, 22147 Hamburg, Telefon 040 42865 - 3810

Ort der Nutzung	Schweriner Straße vor Hausnummer 10 / Rahlstedt-Center
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Infostand für politische und nicht kommerzielle Zwecke
Maß der Nutzung	max. 3x1 m
Dauer der Nutzung	am 08.01.2011 von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr



WC

#### Sprechzeiten:

Mo 08.00-13.00 Uhr  
Di 08.00-16.00 Uhr  
Do 08.00-18.00Uhr  
Fr 08.00-12.00 Uhr

#### Öffentliche Verkehrsmittel:

U1, Busse Wandsbek Markt

Ort der Nutzung	Schweriner Straße vor Hausnummer 10 / Rahlstedt-Center
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Infostand für politische Zwecke
Maß der Nutzung	max. 3x1 m
Dauer der Nutzung	am 15.01.2011 von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

## 1. Auflagen

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat der Erlaubnisinhaber sich die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorzuzeigen.
- 1.4. Die Beendigung der Sondernutzung ist schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Sondernutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.7. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.8. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.9. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.10. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.

- 1.11. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.  
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.12. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.13. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.14. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.15. Es ist unzulässig, auf öffentlichen Wegen Hefte, Bücher, CDs und andere Werke zu verkaufen, Verträge jeder Art abzuschließen oder vorzubereiten, Handzettel zu gewerblichen Zwecken zu verteilen. Hinweis- oder Werbeschilder aufzustellen, soweit sie nicht mit diesem Bescheid ausdrücklich erlaubt sind.

## **2. Hinweise**

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.
- 2.4. Eine erneute Erlaubnis ist rechtzeitig vor dem geplanten Nutzungszeitraum bei der im Briefkopf genannten Dienststelle zu beantragen.

## **3. Hinweise auf weitere Verfahren**

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).



Sengelmann